Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bern, 14. Oktober 2026

Totalrevision der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV)

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

1 Ausgangslage

Das Parlament verabschiedete am 20. Juni 2025 das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-VG; BBl *2025* 2035) sowie das Zollabgabengesetz (ZoG; BBl *2025* 2034). Dabei handelt es sich um die Totalrevision des heutigen Zollgesetzes (ZG; SR *631.0*) und dessen Reduktion auf einen reinen Abgabeerlass sowie gleichzeitig um das Schaffen eines Rahmengesetzes, das zusammenführt, was im Aufgabenbereich des BAZG harmonisiert werden soll.

Im Anhang zum BAZG-VG wurden die anderen Abgabeerlasse im Aufgabenbereich des BAZG entsprechend angepasst (Mehrwertsteuergesetz [MWSTG; SR *641.20*], Tabaksteuergesetz [TStG; SR *641.31*], Biersteuergesetz [BStG; SR *641.411*], Automobilsteuergesetz [AStG; SR *641.51*], Mineralölsteuergesetz [MinöStG; SR *641.61*], CO_2-Gesetz [SR *641.71*], Schwerverkehrsabgabegesetz [SVAG; SR *641.81*], Nationalstrassenabgabegesetz [NSAG; SR *741.71*] und das Umweltschutzgesetz [USG; SR *814.01*]). Das Alkoholgesetz (AlkG; SR *680*) wurde nur punktuell angepasst.

Der Bundesrat erlässt resp. revidiert in einem nächsten Schritt, gestützt auf die neuen resp. angepassten gesetzlichen Grundlagen, die entsprechenden Ausführungsverordnungen. Mit dem Erlass resp. der Änderung der Verordnungsbestimmungen werden die der Rahmengesetzgebung zugrunde liegenden Ziele weiterverfolgt und konkretisiert.

2 Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage besteht nebst dem Entwurf der neuen BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung (BAZG-VV) auch aus der Totalrevision der Zollverordnung (ZV; SR *631.01*) zur neuen Zollabgabenverordnung (ZoV). Damit nimmt der Bundesrat die ihm im BAZG-VG und im ZoG delegierte Regelungskompetenz wahr und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Im Rahmen der Vorlage werden verschiedene abgaberechtliche Verordnungen als Folge des Erlasses des Rahmengesetzes (BAZG-VG) und der Rahmenverordnung (BAZG-VV) totalrevidiert. Dies betrifft die Tabaksteuerverordnung (TStV; SR *641.311*), die Biersteuerverordnung (BStV; SR *641.411.1*), die Automobilsteuerverordnung (AStV; SR *641.511*), die Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR *641.611*) und die Alkoholverordnung (AlkV; SR *680.11*). Die betreffenden Verordnungen werden separat geführt und erläutert.

Bei den Abgabeverordnungen bestehen Schnittstellen zum E-BAZG-VV, namentlich in den Bereichen Steuerlager und Sicherstellung der Abgaben. Ausserdem enthalten die Abgabeverordnungen grundsätzlich keine Verfahrensbestimmungen mehr, soweit das Verfahren vereinheitlicht wird. Zum E-ZoV bestehen beim E-AlkV, beim E-BStV, beim E-MinöStV und beim E-TStV Schnittstellen bei den Mengenbegrenzungen und Pauschalansätzen im Reiseverkehr sowie für Einfuhrsendungen an Privatpersonen. Die Datenbekanntgabe an Dritte (u.a. Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe [CARBURA]) wird neu in der BAZG-Datenbearbeitungsverordnung (BAZG-DBV; SR [...]) geregelt.

Die MinöStV wird totalrevidiert. Bisher unterliegen nur Treibstoffe dem Mineralölsteuerrecht. Mit der Änderung des MinöStG im Rahmen des BAZG-VG werden zur Gewährleistung der Steuersicherheit die erneuerbaren Brennstoffe neu ebenfalls dem Mineralölsteuerrecht unterstellt (Art. 3 Abs. 2 MinöStG). Diese Änderung wird auch in der vorliegenden Verordnung umgesetzt. Zudem erfolgen weitere Anpassungen: So werden Begrifflichkeiten vereinheitlicht und präzisiert, Formvorschriften fallen weg, die Beförderung unversteuerter Waren wird in Bezug auf den Begleitschein digitalisiert und vereinfacht. Schliesslich kann für die steuerfreie Versorgung von Luftfahrzeugen neu das Verpflichtungsverfahren angewandt werden. Zudem entfällt die Anmeldung bei der Vollzugsstelle nach Artikel 64 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (SR *730.0*) für erneuerbare Treibstoffe sowie für Erdgas, das über

Tankstellen, die am Erdgasnetz angeschlossen sind abgegeben wird.

3 Vernehmlassungsverfahren

Zur Änderung der MinöStV wird vom 14. Oktober 2026 bis am 28. Januar 2027 eine Vernehmlassung durchgeführt.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten mit dem BAZG-VG werden die folgenden Begriffe im ganzen Erlass ersetzt:

- «Importeur» durch «Warenverantwortliche»;
- «Steuerbehörde» durch «BAZG»;
- «zugelassenes Lager» durch «Steuerlager»;
- «zugelassener Lagerinhaber» durch «Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung für den Betrieb eines Steuerlagers»;
- «periodische Steueranmeldung» durch «Warenanmeldung»;
-

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Absatz 1 regelt den Gegenstand des E-MinöStV. Dieser umfasst die Erhebung und Rückerstattung der Mineralölsteuer.

Absatz 2 verweist auf die separate Verordnung über das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht, in der das Übergangsrecht festgelegt ist. Insbesondere wird dort geregelt, welche Bestimmungen des neuen Rechts noch nicht zur Anwendung gelangen und welche Vorschriften des geltenden Rechts vorübergehend weitergelten (vgl. dazu auch Art. 211–215 BAZG-VG). Zweck der Bestimmung ist es, die Auffindbarkeit und Transparenz dieser Übergangsregelungen sicherzustellen sowie einen geordneten Übergang vom geltenden zum neuen Recht zu gewährleisten.

Art. 2 Verhältnis zur BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung

Dieser Artikel regelt, dass der E-BAZG-VV anwendbar ist, sofern der E-MinöStV keine eigenen, ausdrücklich abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält. So wird beispielsweise die Datenbearbeitung durch das BAZG in Zusammenhang mit der Mineralölsteuer nicht im E-MinöStV selbst geregelt. Für diese gelangen aufgrund von Artikel 2 dieser Verordnung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 E-BAZG-VV die Bestimmungen in weiteren Verordnungen ausserhalb des E-MinöStV und E-BAZG-VV zur Anwendung, namentlich diejenigen in der neuen BAZG-Datenbearbeitungsverordnung (BAZG-DBV).

Art. 3 Erneuerbare Treib- und Brennstoffe

Erneuerbare Energieträger können sowohl als Treibstoff als auch als Brennstoff verwendet werden. Zur Gewährleistung der Steuersicherheit werden neu auch erneuerbare Brennstoffe dem Mineralölsteuerrecht unterstellt (vgl. Ziff. 2 Grundzüge der Vorlage).

Absatz 1 entspricht dem geltenden Artikel 19*a* MinöStV.

Absatz 2 bestimmt, dass Waren gemäss Absatz 1 als erneuerbare Brennstoffe gelten, wenn sie als Brennstoff verwendet werden.

Art. 4 Steuerlagerpflicht

Aus Gründen der Steuersicherheit darf die Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung von Treib- und Brennstoffen ausschliesslich in einem Steuerlager nach Artikel 68 BAZG-VG erfolgen. Das BAZG erteilt Steuerlagern hierfür gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a BAZG-VG eine Bewilligung.

2. Kapitel: Tarife

1. Abschnitt: Steuertarif

Art. 5 Steuersatz der Zolltarifnummer 2710.1999

Inhaltlich werden die Bestimmungen des geltenden Artikel 18 MinöStV übernommen. Der Titel dieses Artikels wurde auf eine bestimmte Tarifnummer präzisiert, weshalb der Absatz 1 des geltenden Artikel 18 MinöStV obsolet wird. Der geltende Absatz 2 wird unverändert mit Ausnahme der Streichung des Begriffs «Gasöl» übernommen. Neben Gasölen unterliegen auch reine hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette zur Verwendung als Brennstoff der Bemessungsgrundlage je 1000 Liter bei 15 °C.

Art. 6 Mineralölsteuerzuschlag der Zolltarifnummern 2711.2110 und 2711.2910

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 19 MinöStV. Aufgrund der Ergänzung der Tarifnummern im Text des Artikels kann auf die Nennung von «für Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe» verzichtet werden.

Art. 7 Mengenbegrenzungen und Pauschalansätze

Da die Mengenbegrenzungen und Pauschalansätze mehrere Arten von Abgaben und Waren betreffen, werden die entsprechenden Bestimmungen zentral im E-ZoV statuiert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in der vorliegenden Bestimmung auf die Regelungen in den Artikeln 42 und 43 E-ZoV verwiesen.

2. Abschnitt: Erneuerbare Treibstoffe

Art. 8 Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 19*b* MinöStV, wobei der Tarif neu in Anhang 1 erfasst ist.

Art. 9 Ökologische Anforderungen

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 19*c* MinöStV.

Art. 10 Soziale Anforderungen

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 19*d* MinöStV.

Art. 11 Anforderungen an die Herstellung anderer erneuerbarer Energieträger als Biomasse

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit Ausnahme von Anpassungen der Verweise dem geltenden Artikel 19*e* MinöStV.

Art. 12 Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen und Glaubhaftmachung der Erfüllung der sozialen Anforderungen

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 19*f* MinöStV.

Art. 13 Gesuch um Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 19*g* MinöStV, wobei unter Absatz 1 Buchstabe a auf Artikel 9 E-MinöStV betreffend die ökologischen und unter Buchstabe b auf Artikel 10 E-MinöStV betreffend die sozialen Anforderungen verwiesen wird, deren Erfüllung im Rahmen der Gesuchstellung nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden müssen. Auf die Nennung der Formvorschriften wird verzichtet.

Art. 14 Geltungsdauer der Steuererleichterung

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 19*h* MinöStV. Da gemäss Artikel 8 E-MinöStV die Steuererleichterung gewährt wird, wurde der Begriff «Erteilung» durch «Gewährung» ersetzt.

3. Abschnitt: Unterschiedliche Steuer je nach Verwendungszweck

Art. 15 Verwendungsverpflichtungen

Die vorliegende Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Artikel 20 MinöStV. Auf die Nennung der Formvorschriften wird verzichtet.

Um zwischen Verbrauch und Handel klarer unterscheiden zu können, wird in Absatz 2 im Sinne einer Präzisierung anstelle des Begriffes «besondere Verpflichtung» neu der Begriff «Handelsverpflichtung» eingeführt.

Neu hinzugefügt werden die Absätze 3, 4 und 5. Absatz 3 regelt, dass die hinterlegten Verpflichtungen in einem öffentlichen Register geführt werden. Dieses wird auf der Internetseite des BAZG publiziert. Absatz 4 bezeichnet die Inhalte, die veröffentlicht werden. Dazu zählen: Name oder Firmenbezeichnung, sofern vorhanden die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer), Adresse, Verpflichtungsart (Verwendungs- oder Handelsverpflichtung) und die Verpflichtungsnummer. Zudem wird in Absatz 5 verdeutlicht, dass die Handels- oder Verwendungsverpflichtung erlischt, wenn die Pflichten, die damit einhergehen, nicht eingehalten oder erfüllt werden. Bis anhin wurde die Löschung bei nicht pflichtgemässem Verhalten einzig in der Verpflichtung selbst angedroht. Die Ergänzung der vorliegenden Bestimmung um diesen Absatz ist insbesondere deshalb angezeigt, weil nach Artikel 32 neu Inhaberinnen und Inhaber einer Handelsverpflichtung steuerfreien Treibstoff zur Versorgung von Luftfahrzeugen liefern können, wodurch die Bedeutung der Handelsverpflichtung in Bezug auf die gelieferten Warenmengen um ein Vielfaches zunimmt.

Das Verpflichtungssystem wird gegenüber dem geltenden Recht geändert und durch ein einfaches zweistufiges Verfahren ersetzt. In einer ersten Stufe müssen Personen, die steuerbegünstigte Waren verwenden oder damit handeln wollen, beim BAZG eine allgemeine Verwendungs- oder Handelsverpflichtung hinterlegen, die keinen spezifischen Verwendungszweck beinhaltet. Die sich verpflichtende Person bestätigt damit die Anerkennung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Führen einer Warenbuchhaltung, Dokumentation der Lieferkette, Weitergabe des Verwendungsvorbehalts, Einhaltung allfälliger Verwendungsverbote) sowie die Einhaltung der Verpflichtung, bei Änderungen des Verwendungszwecks eine neue Warenanmeldung einzureichen.

In der zweiten Stufe erfolgt die Zweckbindung für eine Ware im Rahmen ihrer steuerlichen Veranlagung (Einfuhr in den freien Verkehr oder Auslagerung aus einem Steuerlager). Die sich verpflichtende Person muss in der entsprechenden Warenanmeldung mittels Wahl des zutreffenden Steuersatzcodes den konkreten begünstigten Verwendungszweck deklarieren. Damit erklärt sie rechtsverbindlich, die Ware ausschliesslich zum an den gewählten Steuersatzcode gebundenen Verwendungszweck zu verwenden oder damit zu handeln.

Das öffentliche Register der Inhaberinnen und Inhaber einer Handels- oder

Verwendungsverpflichtung dient als Grundlage für die Gewährleistung der Steuersicherheit entlang der gesamten Lieferkette.

Art. 16 Voraussetzungen für die Anwendung des tieferen Steuersatzes und die Weiterlieferung

Die Absätze 1 und 2 der vorliegenden Bestimmung entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Artikel 21 MinöStV. Der Begriff «besondere Verpflichtung» wird durch den neu eingeführten Begriff «Handelsverpflichtung» ersetzt.

Neu können nach Artikel 32 E-MinöStV Inhaberinnen und Inhaber einer Handelsverpflichtung steuerfreien Flugtreibstoff zur Versorgung von Luftfahrzeugen liefern. Da nur die wenigsten Verbraucherinnen und Verbraucher des steuerfreien Flugtreibstoffs über eine Verwendungsverpflichtung verfügen werden und es aus (verwaltungs-)ökonomischen Gründen wenig sinnvoll wäre, von sämtlichen Verbraucherinnen und Verbrauchern eine solche Verpflichtung einzuverlangen, sieht der neue Absatz 3 eine von Absatz 2 abweichende Regelung vor. Personen, die über eine Handelsverpflichtung für die Versorgung von Luftfahrzeugen mit steuerfreien Flugtreibstoffen verfügen, dürfen demnach steuerfrei veranlagte Flugtreibstoffe an alle Warenempfängerinnen und Warenempfänger weiterliefern, die die Voraussetzungen für die Verwendung von steuerfreiem Treibstoff nach dem 1. Abschnitt des 3. Kapitels oder nach Artikel 31 erfüllen oder ihrerseits über eine solche Handelsverpflichtung oder eine Verwendungsverpflichtung verfügen.

Da neu auch erneuerbare Brennstoffe dem Mineralölsteuerrecht unterliegen, wird die Bestimmung um einen weiteren Absatz ergänzt. Absatz 4 sieht vor, dass erneuerbare Brennstoffe, die aus physikalischen oder chemischen Gründen nicht nach den Bestimmungen des 6. Kapitels gefärbt und gekennzeichnet werden können, nur dann ohne Mineralölsteuer angemeldet werden dürfen, wenn die anmeldepflichtige Person über eine Handels- oder Verwendungsverpflichtung verfügt.

Werden steuerfreie oder steuerbegünstigte Waren zu Zwecken abgegeben, die der Steuer bzw. einem höheren Steuersatz unterliegen, entsteht eine Steuerforderung nach Artikel 4 Absatz 2 MinöStG. Für die Steuerforderung muss eine Warenanmeldung nach Artikel 35 Absatz 2 E-MinöStV eingereicht werden.

Art. 17 Ausnahme vom Verpflichtungsverfahren

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 22 Absatz 1 MinöStV. Sie regelt die Ausnahme vom Verpflichtungsverfahren, weshalb die Überschrift des Artikels entsprechend angepasst wird. Die Gewährung der Ausnahme wird neu auf Stufe des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) geregelt.

Der geltende Artikel 22 Absatz 2 MinöStV wird aufgehoben. Kann eine steuerbegünstigte Verwendung nachgewiesen werden, ist gemäss Artikel 21 E-MinöStV ein Rückerstattungsgesuch nach den Bestimmungen des 5. Kapitels einzureichen.

Art. 18 Warenbuchhaltung

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 23 MinöStV und wird mit kleinen Anpassungen übernommen. Die erforderlichen Aufzeichnungen und Nachweise sind Bestandteil einer Warenbuchhaltung, weshalb diese Begriffe ersetzt wurden. In Absatz 1 werden die Vorgänge neu mit Buchstaben aufgezählt. Absatz 2 nennt die Daten, die für jeden Vorgang jederzeit ersichtlich sein müssen. Diese entsprechen inhaltlich dem letzten Satz des geltenden Artikels 23 Absatz 1 MinöStV.

Bei der Lieferung von Heizöl extraleicht wird inskünftig auf die Führung einer Warenbuchhaltung verzichtet. Die Steuersicherheit wird durch die Pflicht zur Färbung und Kennzeichnung (Art. 69 E-MinöStV) und das Verwendungsverbot nach Artikel 20 E-MinöStV genügend sichergestellt.

Art. 19 Pflicht zum Hinweis auf den Verwendungsvorbehalt

Die vorliegende Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Artikel 24 MinöStV, wird neu jedoch auf erneuerbare Brennstoffe ausgeweitet.

Der geltende Absatz 2 Buchstabe a wird unverändert übernommen. Die geltende Regelung in Buchstabe b wird in Buchstabe c verankert. Buchstabe b enthält neu den Wortlaut des Verwendungsvorbehalts, der bei der Lieferung von erneuerbaren Brennstoffen angebracht werden muss.

Art. 20 Verwendungsverbot für Heizöl extraleicht

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 25 Absatz 1 MinöStV. Auf eine Erwähnung der rechtswidrigen Verwendung (Artikels 25 Absatz 2 MinöStV) kann verzichtet werden, da eine solche bereits aus den Bestimmungen dieses Artikels hervorgeht. Zur Präzisierung wurde der Text der Artikelüberschrift ergänzt.

Art. 21 Nachträgliche Änderung des Verwendungszwecks

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MinöStG regelt die Steuerforderung, wenn Waren zu Zwecken verwendet werden, die einem höheren Steuersatz unterliegen. Im Gegensatz dazu hält die vorliegende Bestimmung fest, dass die Steuer auf Waren, die nachträglich zu Zwecken abgegeben oder verwendet werden, die einem tieferen Steuersatz unterliegen, nach dem 5. Kapitel rückerstattet wird.

3. Kapitel: Steuerbefreiungen

1. Abschnitt: Steuerbefreiungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen

Auf eine detaillierte Regelung des Verfahrens über die Steuerbefreiungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen auf Verordnungsstufe wird inskünftig verzichtet. Das Verfahren wird nach Artikel 17 Absatz 1bis MinöStG von der Steuerbehörde geregelt; auf Wiederholungen dieser Delegation, wie sie in den geltenden Artikeln 28*a* Absatz 3 und 28*b* Absatz 2 MinöStV enthalten sind, kann im E-MinöStV verzichtet werden. Überdies wird mit Ausnahme von Artikel 26 E-MinöStV, der die Steuerbefreiung regelt, fortan nicht mehr zwischen Strassen- und anderen Fahrzeugen sowie Maschinen unterschieden. Schliesslich wird die geltende Regelung gemäss Artikel 28*a* Absatz 2 MinöStV, wonach der Flugtreibstoff für Luftfahrzeuge von Begünstigten auf einem Zollflugplatz getankt werden muss, nicht übernommen. Da die Versorgung von Luftfahrzeugen mit steuerfreien Treibstoffen neu an den Besitz einer Handelsverpflichtung geknüpft wird (Artikel 32 E-MinöStV), erübrigen sich rechtliche Vorgaben in Bezug auf den Ort der Betankung. Von den geltenden Artikeln 27, 28 und 28*a* MinöStV werden deshalb einzig die Bestimmungen über die Verwendung der steuerfreien Treibstoffe in den neuen Artikel 23 E-MinöStV übernommen.

Art. 22 Begünstigte

Die vorliegende Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Artikel 26 MinöStV.

Art. 23 Steuerfreier Treibstoff

Diese Bestimmung übernimmt die Regelung des geltenden Artikels 27 Absatz 4 bzw. des

Artikels 28*a* Absatz 1 MinöStV über die Verwendung des steuerfreien Treibstoffs. Da nicht mehr zwischen Strassen- und anderen Fahrzeugen sowie Maschinen unterschieden wird, werden die genannten Bestimmungen neu in Artikel 24 E-MinöStV zusammengefügt, ohne dass es materielle Änderungen gibt.

Art. 24 Steuerfreier Brennstoff

Die vorliegende Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 28*b* Absatz 1 MinöStV.

Art. 25 Bewilligung für die Lieferung von steuerfreien Treibstoffen

Absatz 1 hält fest, dass steuerfreier Treibstoff nur vertreiben darf, wer über eine Bewilligung des BAZG verfügt. Interessierte Treibstoffhändlerinnen und -händler müssen folglich beim BAZG einen Bewilligungsantrag stellen, bevor sie steuerfreien Treibstoff abgeben dürfen.

Absatz 2 definiert die Voraussetzungen an die Treibstoffhändlerinnen und -händler. Sie müssen ihren Sitz im Zollgebiet haben, dort Tankstellen betreiben und die vom BAZG vorgeschriebenen organisatorischen und buchhalterischen Anforderungen erfüllen.

Damit sich insbesondere die Begünstigten informieren können, welche Anbieterinnen und Anbieter über eine Bewilligung des BAZG zum Vertrieb von steuerfreiem Treibstoff verfügen, führt das BAZG ein öffentliches Register über die Personen, die über eine solche Bewilligung verfügen (Abs. 3). Darin werden der Name oder die Firmenbezeichnung sowie die Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail und Internetseite) publiziert (Abs. 4).

Art. 26 Verfahren zur Gewährung der Steuerbefreiung

Absatz 1 bestimmt, dass die Steuerbefreiung auf dem Rückerstattungsweg erfolgt. Dies entspricht der bereits heute gängigen Praxis.

Absatz 2 führt aus, dass die allgemeinen Bestimmungen nach den Artikeln 43–45 E-MinöStV über die Steuerrückerstattungen zur Anwendung kommen.

2. Abschnitt: Andere Steuerbefreiungen

Art. 27 Warenproben

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 29 MinöStV und wird lediglich sprachlich leicht angepasst.

Art. 28 Warenuntergang

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 30 MinöStV. Absatz 1 wird mit sprachlichen Anpassungen übernommen. In Absatz 2 werden die Formvorschriften angepasst. Zudem sind Beweismittel und Nachweise nur noch auf Verlangen des BAZG vorzuweisen. Der geltende Absatz 3 wird gestrichen.

Art. 29 Prozessenergie

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 31 MinöStV und wird abgesehen von sprachlichen Anpassungen unverändert übernommen.

Art. 30 Fabrikationsverluste

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 32 MinöStV und wird übernommen.

Art. 31 Versorgung von Luftfahrzeugen

Die vorliegende Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Artikel 33 MinöStV. Nebst sprachlichen Anpassungen sowie Anpassungen der Verweise wird einzig Absatz 2 Buchstabe b konkretisiert. Da die geltende Regelung Interpretationsspielraum offen lässt, wird neu präzisiert, dass Treibstoffe nach Absatz 2 nur steuerfrei sind, wenn sie für gewerbsmässige Flüge im Sinne von Artikel 100 Absatz 1 der Luftfahrtverordnung (SR *748.01*) verwendet werden. Demnach muss für die Flüge ein Entgelt entrichtet werden, das mehr als die Kosten für Luftfahrzeugmiete, Treibstoff sowie Flugplatz- und Flugsicherungsgebühren deckt. Ausserdem müssen sie einem nicht bestimmten Kreis von Personen zugänglich sein.

Nach heutiger Praxis werden sowohl im Linien- als auch im übrigen gewerbsmässigen Luftverkehr sogenannte Positionierungsflüge (Leerflug ins Ausland im Hinblick auf einen flugplanmässigen/gewerbsmässigen Flug bzw. Leerflug ins Ausland, der auf einen flugplanmässigen/gewerbsmässigen Hinflug aus dem Ausland folgt) von der Steuer befreit. Allerdings fehlte es für diese Praxis an einer rechtlichen Grundlage. Mit der Totalrevision der MinöStV wird darauf verzichtet, eine rechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung solcher Positionierungsflüge zu schaffen. Dies hat zur Folge, dass die heutige Praxis nicht weitergeführt und Treibstoffe zur Versorgung von Luftfahrzeugen für Leerflüge ins Ausland inskünftig nicht mehr von der Steuer befreit werden, unabhängig vom vorherigen bzw. anschliessenden Einsatz des betreffenden Luftfahrzeugs.

Art. 32 Voraussetzung zur Versorgung von Luftfahrzeugen

Das heutige Verfahren für die Steuerbefreiung von Flugtreibstoffen mittels drei Monate gültigem Begleitschein wird aufgehoben. Neu wird der Besitz einer Handelsverpflichtung nach Artikel 15 Absatz 2 E-MinöStV vorausgesetzt, damit Luftfahrzeuge nach Artikel 31 E-MinöStV mit steuerfreien Flugtreibstoffen versorgt werden dürfen. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen des 3. Abschnitts des 2. Kapitels zu beachten. Werden Luftfahrzeuge für Flüge, für die Anspruch auf steuerfreien Treibstoff besteht, mit versteuertem Treibstoff versorgt, kann die Steuerbefreiung nach Artikel 21 E-MinöStV (für Steuerbefreiungen nach Art. 31 E-MinöStV) oder Artikel 26 E-MinöStV (für Steuerbefreiungen nach dem 1. Abschnitt des 3. Kapitels) über eine Rückerstattung geltend gemacht werden.

Art. 33 Betriebsmittel

Der geltende Artikel 34 MinöStV wird neu strukturiert. Absatz 2 präzisiert, dass inländische schwere Motorwagen Treibstoffe als Betriebsmittel nur dann steuerfrei einführen dürfen, wenn der grenzüberschreitende Transport gemäss Absatz 1 Buchstabe b nicht innerhalb der Grenzzone nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 ZoG durchgeführt wurde. Die Freimenge für schwere inländische Motorwagen wird deshalb gewährt, weil ein Lastwagen Treibstoff benötigt, um seine Fahrten durchzuführen und nicht mit leerem Tank an der Grenze stehen bleiben kann. Damit für reine Inlandtransporte nur im Inland versteuerte Treibstoffe verwendet werden und so die innerstaatliche Gleichbehandlung garantiert wird, ist die Freimenge auf 400 Liter begrenzt und an die Voraussetzung geknüpft, dass das Fahrzeug im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Transport im Ausland betankt werden muss. Um möglichen Missbrauch in Form von bloss vorgetäuschten Transporten ins grenznahe Ausland zu unterbinden, wird die Freimenge künftig nur noch zugestanden, wenn der Transport über die Grenzzone gemäss ZoG hinausgeführt hat. Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 ZoG definiert die Grenzzone als das in- und ausländische Gebiet, das sich innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometern Radius befindet, gemessen von einem vom BAZG festgelegten Grenzübergang.

Art. 34 Pilot- und Demonstrationsanlagen

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 35 Absätze 1 und 3 MinöStV und wird mit Ausnahme von Anpassungen der Verweise unverändert übernommen. Über eine Steuerbefreiung entscheidet neu das BAZG und nicht mehr das EFD, weshalb die Zuständigkeiten in den Absätzen 3 und 4 angepasst werden.

4. Kapitel: Steuererhebung

1. Abschnitt: Warenanmeldung, Steuerbemessung und Steuererhebung

Art. 35 Zeitpunkt der Warenanmeldung

Im Wesentlichen werden mit dieser Bestimmung die geltenden Artikel 41 und 42 MinöStV zusammengeführt. Eine Warenanmeldung (heute: Steueranmeldung) ist weiterhin nur einzureichen, wenn in der Steuerperiode eine Steuerforderung entstanden ist. Die formellen Anforderungen richten sich nach Artikel 15 BAZG-VG.

Absatz 1 bestimmt, dass die Warenanmeldung bis zum 10. Tag eingereicht werden muss, der auf die Steuerperiode folgt, in der die Steuerforderung entstanden ist. Die Steuerperiode umfasst dabei einen Kalendermonat.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Artikel 42 Absatz 1 MinöStV. Neu muss die Warenanmeldung bei Steuerforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 MinöStG jedoch nicht mehr bis zum folgenden Werktag eingereicht werden, sondern analog zu Absatz 1 bis zum 10. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerforderung entstanden ist. Mit dieser Erstreckung erfolgt eine Anpassung der Anmeldefrist an die heutige Praxis. Eine Anmeldung innert Tagesfrist erfolgt tatsächlich nur in seltenen Fällen.

Gänzlich aufgehoben wird der geltende Artikel 42 Absatz 2 MinöStV. Die Warenanmeldung für Lieferungen von steuerpflichtigem Flugtreibstoff richtet sich neu nach Absatz 2 der vorliegenden Bestimmung und die Steuerbefreiung im Rahmen der diplomatischen sowie konsularischen Beziehungen nach den Bestimmungen von Artikel 26. Die Steueranmeldung, wie sie in Artikel 42 Absatz 2 MinöStV geregelt ist, gilt daher nicht mehr.

Art. 36 Ausnahmen von der Warenanmeldung

Absatz 1 führt aus, für welche Herstellungsbetriebe eine Ausnahme von den Pflichten zur Warenanmeldung nach Artikel 35 E-MinöStV gilt.

Da aufgrund technischer Gegebenheiten Restmengen im Transportmittel verbleiben können, wird mit Absatz 2 neu eine Toleranz für solche Restmengen eingeführt. Der Toleranzwert von 0,5 Volumenprozent richtet sich dabei nach den bereits heute geltenden Toleranzwerten bei Treibstoffgemischen (heute Art. 45*d* MinöStV, neu Art. 39 E-MinöStV) bzw. Vermischungen (heute Art. 92 Abs. 2 Bst. a MinöStV, neu Art. 73 Abs. 2 Bst. a E-MinöStV). Die Toleranzmenge wird nur gewährt, wenn daraus kein Steuervorteil entsteht.

Art. 37 Steuerbemessung

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 43 MinöStV.

Art. 38 Steuererhebung auf Fehlmengen

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 81 Absatz 4 MinöStV.

2. Abschnitt: Treibstoffgemische

Art. 39 Separate Anmeldung von Treibstoffgemischen

Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 20*a* Absatz 1 MinöStG, Absatz 2 dem geltenden Artikel 45*d* MinöStV, wobei der Verweis auf Artikel 20*a* MinöStG gelöscht wird. Absatz 2 wird auf den Umschlag von Treib- und Brennstoffen ausgeweitet.

Art. 40 Vorschuss für Treibstoffgemische

Die vorliegende Bestimmung entspricht weitestgehend dem geltenden Artikel 45*a* MinöStV, wobei der Begriff «eingeführt» durch «im grenzüberschreitenden Verkehr» ersetzt wird. Gleichzeitig wird präzisiert, dass die Vermischung von Treibstoffen mit Steuererleichterung und anderen Treibstoffen auch zum Zeitpunkt der Auslagerung aus dem Steuerlager stattfinden kann. Aufgehoben wird der Verweis auf Pflichtlager ausserhalb zugelassener Lager, da das Mineralölsteuerrecht solche nicht mehr vorsieht. Mit dem Verweis auf Artikel 12*b* MinöStG werden die ökologischen und sozialen Anforderungen abgedeckt.

Art. 41 Geltendmachung des Vorschusses

Der geltende Artikel 45*b* MinöStV wird in einem Absatz zusammengefasst. Auf eine Erwähnung des Importeurs respektive Warenverantwortlichen wird verzichtet, da der Vorschuss nur von Inhaberinnen oder Inhabern einer Steuerlagerbewilligung im Rahmen der Warenanmeldung geltend gemacht werden kann.

Art. 42 Rückforderung des Vorschusses

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 45*c* MinöStV. Ergänzt wurde die Bestimmung in Absatz 1 um Buchstabe c. So wird der Vorschuss auch für Waren rückgefordert, welche steuerbegünstigt oder als Brennstoff aus einem Steuerlager in den freien Verkehr überführt wurden.

5. Kapitel: Steuerrückerstattungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 43 Gesuch um Rückerstattung

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich dem geltenden Artikel 48 Absatz 1 MinöStV.

Art. 44 Nachweispflicht

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 46 Absatz 2 MinöStV. Artikel 46 Absatz 1 MinöStV wird gestrichen, weil dessen Inhalt neu in Artikel 83 BAZG-VG und in den sich darauf stützenden Bestimmungen des E-BAZG-VV geregelt ist.

Art. 45 Geringfügige Beträge

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 47 MinöStV. Die Rückerstattungsschwelle von 100 Franken wird auf 5 Franken gesenkt und somit dem Mindestbetrag bei der Erhebung von Abgaben durch das BAZG angeglichen.

2. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die konzessionierte Schifffahrt

Der 2. Abschnitt berücksichtigt die vom Parlament im Rahmen des Bundesgesetzes vom 20. März 2026 über das Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt (BBl *2026* 801)

beschlossene Aufhebung der Steuerrückerstattung an den konzessionierten Strassen- und Schienenverkehr auf den 1. Januar 2027. Die entsprechenden Bestimmungen werden aus dem 2. Abschnitt gestrichen.

Art. 46 Anspruch und Umfang der Rückerstattung

Der für die Schifffahrt verbleibende Inhalt entspricht im Wesentlichen dem geltenden Artikel 49 MinöStV und wird mit folgender Ausnahme und einigen sprachlichen Anpassungen inhaltlich unverändert übernommen: Der geltende Absatz 6 wird aufgehoben, da sich die darin geregelte Kompetenz des EFD zur Festlegung der ermässigten Steuersätze neu auf Artikel 18*a* Absatz 1 MinöStG stützt.

Art. 47 Materielle Voraussetzungen

Der für die Schifffahrt verbleibende Inhalt entspricht dem geltenden Artikel 50 MinöStV und wird mit einigen sprachlichen Anpassungen inhaltlich unverändert übernommen. Sprachlich wird insbesondere der heute verwendete Begriff «Verbrauchskontrolle» durch «Verbrauchsaufzeichnung» ersetzt. Damit wird dem Umstand besser Rechnung getragen, dass es sich um laufende Aufzeichnungen und nicht um eine einmalige Kontrolle zu einem bestimmten Zeitpunkt handelt.

Art. 48 Periodizität der Rückerstattungsgesuche

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 51 MinöStV. Die heutige Einschränkung auf Verbräuche innerhalb des Kalenderjahres wird aufgehoben, da sie für die Steuerrückerstattung an die Schifffahrt nicht relevant ist. Der geltende Absatz 1 wird aufgehoben, da die Form der Warenanmeldung (beinhaltet auch die Rückerstattungsgesuche) in Artikel 15 BAZG-VG geregelt wird.

3. Abschnitt: Steuerrückerstattung für gasförmige Kohlenwasserstoffe

Der 3. Abschnitt wird an die Struktur der übrigen Rückerstattungstatbestände des 5. Kapitels angeglichen.

Art. 49 Anspruch und Umfang der Rückerstattung

Die Bestimmung entspricht mit einigen sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem geltenden Artikel 54 MinöStV.

Art. 50 Materielle Voraussetzungen

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit einigen sprachlichen Anpassungen inhaltlich den geltenden Artikeln 52, 53 und 56 MinöStV.

Art. 51 Zeitpunkt für die Einreichung der Rückerstattungsgesuche

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit einigen sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem geltenden Artikel 55 MinöStV. Der geltende Absatz 2 wird aufgehoben, da er sich bereits aus Artikel 49 E-MinöStV ergibt.

4. Abschnitt: Steuerrückerstattung für Waren, die in ein Steuerlager rücküberführt werden

Art. 52

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit einigen sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem geltenden Artikel 57 MinöStV.

5. Abschnitt: Steuerrückerstattung für Pistenfahrzeuge

Art. 53 Anspruch und Umfang der Rückerstattung

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit einigen sprachlichen Anpassungen inhaltlich den geltenden Artikeln 57*a* und 57*b* MinöStV. Die Terminologie und der Verweis werden an den neuen Artikel 18 Absatz 3 MinöStG angepasst.

Art. 54 Materielle Voraussetzungen

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit einigen sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem geltenden Artikel 57*c* MinöStV. Absatz 2 Buchstabe c wird dahingehend geändert, dass neu die Angabe der Stammnummer oder, falls diese nicht vorhanden ist, die Fahrgestell- oder Seriennummer vorgeschrieben wird. Sprachlich wird insbesondere der verwendete Begriff «Verbrauchskontrolle» durch «Verbrauchsaufzeichnung» ersetzt. Damit wird dem Umstand besser Rechnung getragen, dass es sich um laufende Aufzeichnungen und nicht um eine einmalige Kontrolle zu einem bestimmten Zeitpunkt handelt.

Art. 55 Periodizität der Rückerstattungsgesuche

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 57*d* MinöStV. Der geltende Absatz 1 wird aufgehoben, da die Form der Warenanmeldung (beinhaltet auch die Rückerstattungsgesuche) in Artikel 15 BAZG-VG geregelt wird.

6. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die Landwirtschaft

Art. 56 Anspruch und Umfang der Rückerstattung

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen inhaltlich weitgehend dem geltenden Artikel 58 MinöStV. Waldflächen im bäuerlichen Besitz werden jedoch aus der Normberechnung für die Rückerstattung an die Landwirtschaft ausgenommen und in die Rückerstattung an die Forstwirtschaft integriert. Dies bedingt die Aufhebung des geltenden Absatzes 3 Buchstaben b und e. Zudem stützt sich die Kompetenz des EFD zur Festlegung der ermässigten Steuersätze neu auf Artikel 18*a* Absatz 1 MinöStG. Der geltende Absatz 4 wird deshalb aufgehoben.

Art. 57 Periodizität der Rückerstattungsgesuche

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem geltenden Artikel 59 MinöStV. Absatz 1 wird aufgehoben, da die Form der Warenanmeldung (beinhaltet auch die Rückerstattungsgesuche) in Artikel 15 BAZG-VG geregelt wird.

7. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die Forstwirtschaft

Art. 58 Anspruch und Umfang der Rückerstattung

Die Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem geltenden Artikel 61 MinöStV, mit Ausnahme von Absatz 4,.

Die Festlegung der rückerstattungsberechtigten Fahrzeuge und Maschinen liegt neu in der Kompetenz des Bundesrates anstelle des EFD (Abs. 4). Absatz 4 entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 9 Absatz 1 und dem Anhang 3 der Verordnung des EFD über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer (V-EFD; SR *641.612*). Der gesamte Artikel 9 und Anhang 3 V-EFD werden aufgehoben. Die ebenfalls im geltenden Artikel 61 Absatz 4 enthaltene Kompetenz des EFD zur Festlegung der ermässigten Steuersätze wird gestrichen, da sie sich neu aus Artikel 18*a* Absatz 1 MinöStG ergibt.

Art. 59 Periodizität der Rückerstattungsgesuche

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem geltenden Artikel 62 MinöStV. Der geltende Absatz 1 wird aufgehoben, da die Form der Warenanmeldung (beinhaltet auch die Rückerstattungsgesuche) in Artikel 15 BAZG-VG geregelt wird.

8. Abschnitt: Steuerrückerstattung an den Naturwerkstein-Abbau

Art. 60 Anspruch und Umfang der Rückerstattung

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 62*a* MinöStV. Sie regelt den Anspruch und den Umfang der Steuerrückerstattung an den Naturwerkstein-Abbau. Nach geltendem Recht bestimmt das EFD die rückerstattungsberechtigten Arbeiten, Fahrzeuge und Maschinen. Neu wird die Kompetenz dafür auf Stufe Bundesrat angehoben. Dies wird in den Absätzen 2 und 3 abgebildet. Die Änderung hat die Aufhebung von Artikel 10 V-EFD zur Folge. Die im geltenden Absatz 2 geregelte Kompetenz des EFD zur Festlegung der ermässigten Steuersätze ergibt sich bereits aus Artikel 18*a* Absatz 1 MinöStG, weshalb sie aus der Verordnung gestrichen wird.

Art. 61 Materielle Voraussetzungen

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit einigen sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem geltenden Artikel 62*b* MinöStV. Absatz 2 Buchstabe c wird dahingehend geändert, dass neu die Angabe der Stammnummer oder, falls diese nicht vorhanden ist, die Fahrgestell- oder Seriennummer vorgeschrieben wird. Sprachlich wird insbesondere der verwendete Begriff «Verbrauchskontrolle» durch «Verbrauchsaufzeichnung» ersetzt. Damit wird dem Umstand besser Rechnung getragen, dass es sich um laufende Aufzeichnungen und nicht um eine einmalige Kontrolle zu einem bestimmten Zeitpunkt handelt.

Art. 62 Periodizität der Rückerstattungsgesuche

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem geltenden Artikel 62*c* MinöStV. Der geltende Absatz 1 wird aufgehoben, da die Form der Warenanmeldung (beinhaltet auch die Rückerstattungsgesuche) in Artikel 15 BAZG-VG geregelt wird.

9. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die Berufsfischerei

Art. 63 Anspruch und Umfang der Rückerstattung

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem geltenden Artikel 63 MinöStV. Die geltende in Absatz 2 geregelte Kompetenz des EFD zur

Festlegung der ermässigten Steuersätze ergibt sich bereits aus Artikel 18*a* Absatz 1 MinöStG, weshalb sie aus der Verordnung gestrichen wird.

Art. 64 Materielle Voraussetzungen

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit einigen sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem geltenden Artikel 64 MinöStV. Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass zur Identifikation des Bootes neu die Stammnummer oder, falls diese nicht vorhanden ist, die Schalennummer oder die Seriennummer vorgeschrieben wird. Sprachlich wird insbesondere der verwendete Begriff «Verbrauchskontrolle» durch «Verbrauchsaufzeichnung» ersetzt. Damit wird dem Umstand besser Rechnung getragen, dass es sich um laufende Aufzeichnungen und nicht um eine einmalige Kontrolle zu einem bestimmten Zeitpunkt handelt.

Art. 65 Periodizität der Rückerstattungsgesuche

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem geltenden Artikel 65 MinöStV. Absatz 1 wird aufgehoben, da die Form der Warenanmeldung (beinhaltet auch die Rückerstattungsgesuche) in Artikel 15 BAZG-VG geregelt wird.

10. Abschnitt: Andere Steuerrückerstattungen

Art. 66 Anspruch und Umfang der Rückerstattung

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 66 MinöStV. Er regelt den Anspruch und den Umfang der vorstehend nicht genannten anderen Steuerrückerstattungen. Nach geltendem Recht bestimmt das EFD die rückerstattungsberechtigten Zwecke, Maschinen und Anlagen. Neu wird die Kompetenz dafür auf Stufe Bundesrat angehoben. Dies wird im Absatz 2 und im neuen Anhang 2 abgebildet. Die Änderung hat eine Anpassung von Anhang 1 V-EFD zur Folge. Weiter ergibt sich die im geltenden Artikel 66 Absatz 2 MinöStV geregelte Kompetenz des EFD zur Festlegung der ermässigten Steuersätze bereits aus Artikel 18*a* Absatz 1 MinöStG, weshalb sie aus der Verordnung gestrichen wird.

Für die im geltenden Artikel 66 Absatz 1 MinöStV erwähnten Rückerstattungen nach dem geltenden Artikel 22 Absatz 2 MinöStV (neu Artikel 21 E-MinöStV) wird ein eigener Absatz 3 eingefügt. Grund dafür ist, dass es sich dabei nicht um eine Rückerstattung aufgrund eines bestimmten Rückerstattungstatbestandes handelt, sondern um eine Korrektur der Veranlagung (Korrektur des veranlagten normalen Steuersatzes in einen begünstigten Steuersatz gegen Nachweis der begünstigten Verwendung). Die Änderung hat die Aufhebung von Artikel 11 V-EFD zur Folge.

Art. 67 Materielle Voraussetzungen

Die vorliegende Bestimmung entspricht im Prinzip inhaltlich dem Artikel 66*a* Absatz 1 MinöStV. Die geltenden Artikel 66*a* Absätze 1 und 2 MinöStV enthalten eine analoge Bestimmung bezüglich der Verbrauchskontrollen wie die anderen Rückerstattungstatbestände des 5. Kapitels. Da Artikel 65 E-MinöStV verschiedene unterschiedliche Rückerstattungszwecke umfasst, erweist sich diese starre Regelung in der Praxis nicht in jedem Fall als anwendbar. Deshalb wird in Absatz 2 neu festgelegt, dass das BAZG für jeden Rückerstattungszweck individuell bestimmt, wie der Nachweis erbracht werden muss. Dies wird auf Stufe Verfügung erfolgen.

Art. 68 Periodizität der Rückerstattungsgesuche

Die vorliegende Bestimmung entspricht mit sprachlichen Anpassungen inhaltlich dem geltenden Artikel 66*b* MinöStV. Absatz 1 wird aufgehoben, da die Form der Warenanmeldung (beinhaltet auch die Rückerstattungsgesuche) neu in Artikel 15 BAZG-VG geregelt wird.

6. Kapitel: Färbung und Kennzeichnung von Heizöl und erneuerbaren Brennstoffen

Art. 69 Pflicht zur Färbung und Kennzeichnung

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 89 MinöStV, wobei der Begriff «vor Entstehung der Steuerforderung» durch «vor der Überführung in den freien Verkehr» ersetzt wird. Neu unterliegen auch erneuerbare Brennstoffe der Pflicht zur Färbung und Kennzeichnung nach diesem Kapitel. Sollte dies aus physikalischen oder chemischen Gründen nicht möglich sein, dürfen erneuerbare Brennstoffe gemäss Artikel 16 Absatz 4 E-MinöStV nur ohne Mineralölsteuer angemeldet werden, wenn die anmeldepflichtige Person über eine Handels- oder Verwendungsverpflichtung verfügt (Abs. 3).

Art. 70 Farb- und Kennzeichnungsstoffe und Mischverhältnisse

Die vorliegende Bestimmung entspricht im Grunde dem geltenden Artikel 90 MinöStV, erfährt aber einige Anpassungen.

Neu müssen auch erneuerbare Brennstoffe nach den Vorgaben dieser Bestimmung gefärbt und gekennzeichnet werden.

Zudem werden die drei unter Absatz 1 Buchstabe a festgelegten Mindestkonzentrationen auf Wunsch der Mineralölbranche leicht gesenkt. Damit erfolgt eine Angleichung an die in Deutschland für die gleichen Färbungsstoffe geltenden Mindestwerte. Durch diese Anpassungen decken sich die in der Schweiz geforderten Konzentrationen mit denen Deutschlands, wodurch Anpassungen bei Lieferungen aus Deutschland in die Schweiz inskünftig entfallen.

Schliesslich wird Absatz 1 Buchstabe b dahingehend ergänzt, dass auch ein Gemisch aus den aufgeführten Kennzeichnungsstoffen die Anforderungen an die Kennzeichnung erfüllt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Schweiz sowohl Solvent Yellow 124 als auch ACCUTRACE^{TM} PLUS als Kennzeichnungsstoffe verwendet werden können und Heizöl extraleicht bzw. erneuerbare Brennstoffe auch bei Vermischungen der beiden Stoffe als korrekt gekennzeichnet gelten.

Art. 71 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 100 MinöStV. Neu gelten die Bestimmungen auch für erneuerbare Brennstoffe.

Verzichtet wird inskünftig auf die Aufzeichnungspflicht über den Eingang, Verbrauch und die Lagerbestände der Färb- und Kennzeichnungsstoffe (heute Abs. 1 Bst. d).

Wenn die Nachfärbung und Kennzeichnung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, kann nach Absatz 2 Buchstabe b bei Störungen der Färbungs- und Kennzeichnungsanlage auf die Nachfärbung und -kennzeichnung auf Genehmigung des BAZG hin verzichtet und die Verwendung der betroffenen Ware als Heizöl extraleicht oder erneuerbare Brennstoffe zugelassen werden. Genehmigt das BAZG den Verzicht nicht, muss die betroffene Ware folglich nachgefärbt und -gekennzeichnet werden. Die geltende Regelung in Absatz 2 Buchstabe b MinöStV über die Nachfärbung und -kennzeichnung bzw. Beimischung erübrigt sich somit, weshalb diese Bestimmung aufgehoben wird.

Art. 72 Vermischungen bei der Abgabe aus Transportmitteln

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 91 MinöStV und gilt neu auch für erneuerbare Brennstoffe. Die Reihenfolge der Absätze und die Verweise in Absatz 3 werden angepasst.

Art. 73 Vermischungen in Steuerlagern

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 92 MinöStV. Die Bestimmung gilt neu auch für erneuerbare Brennstoffe.

Der einleitende Satz in Absatz 2 wird umformuliert, da Vermischungen nicht nur durch Manipulationen entstehen können.

Auf eine Aufzeichnungspflicht wird inskünftig verzichtet, weshalb Absatz 3 entsprechend angepasst wird.

7. Kapitel: Vollzugsentschädigung

Art. 74

Die vorliegende Bestimmung ersetzt den geltenden Artikel 3 MinöStV zu den Erhebungskosten. Die Bestimmung definiert die Vollzugsentschädigung und deren Berechnung.

8. Kapitel: Reinertrag

Art. 75

Neu wird die Herleitung des Reinertrags in der Verordnung transparent dargestellt.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 76 Aufhebung bisherigen Rechts

Die MinöStV vom 20. November 1996 wird aufgehoben.

Art. 77 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt zusammen mit dem BAZG-VG und dem ZoG in Kraft. Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Anhang 1

Anhang 1 entspricht dem geltenden Anhang 2 und wird praktisch unverändert übernommen. Der Anhang wird lediglich um die Zeile «erneuerbares Benzin» ergänzt. Synthetisch hergestellte erneuerbare Benzine gelangen zunehmend auf den Schweizer Markt, sind jedoch bisher nicht in Anhang 2 erfasst. Die Ergänzung um die betreffende Tarifnummer ermöglicht die Gewährung einer Steuererleichterung.

Anhang 2

Der neue Anhang 2 umfasst die nach Artikel 66 Absatz 2 E-MinöStV begünstigten Waren und Verwendungszwecke.

Tabelle 1 enthält die begünstigten Verwendungszwecke, welche den bisher in Anhang 1 V-EFD aufgeführten Zwecken entsprechen. Dabei werden gewisse gleichartige Verwendungszwecke neu zusammengezogen. Jeder Verwendungszweck weist eine Nummer auf, die dazu dient, den in Tabelle 2 genannten Waren, die jeweiligen begünstigten Verwendungszwecke zuzuordnen.

Zusätzlich werden die begünstigten Verwendungszwecke mit dem Betrieb von fossil-thermischen Kraftwerken ergänzt. Damit wird eine Lücke geschlossen, die mit der Änderung von Artikel 2 Absatz 1 CO_2-Gesetz auf den 1. Januar 2018 infolge Änderung des

Energiegesetzes vom 30. September 2016 (SR *730.0*) entstanden ist.

Durch den Zusammenzug gleichartiger, bisher in der V-EFD enthaltener Verwendungen ist nicht auszuschliessen, dass im Einzelfall unter einer Verwendung bisher nicht zugeordnete Treibstoffarten rückerstattungsberechtigt werden könnten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies in der Praxis keine Auswirkungen hat, da ein Antrag für einen neuen Treibstoff für eine bestehende Verwendung bei einem entsprechenden Bedürfnis wohl bereits unter geltendem Recht gestellt worden wäre.

5 Auswirkungen

Die mit der vorliegenden Totalrevision einhergehenden Änderungen stützen sich auf die vom Parlament beschlossenen Änderungen des MinöStG im Rahmen des BAZG-VG. Die Vereinfachung und Digitalisierung der Prozesse wirken sich insbesondere auf das Verfahren aus. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zum E-BAZG-VV verwiesen.

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Durch die Optimierung der Digitalisierung und der Prozesse, insbesondere im Rückerstattungsbereich, können personelle Ressourcen in andere risikoorientierte Kontrollen verlagert werden. Die effektiven Auswirkungen auf den Personalbestand können zurzeit nicht abschliessend beurteilt werden.

Da die geltenden Bestimmungen bezüglich Erhebung und Rückerstattung mehrheitlich in den neuen E-MinöStV übernommen wurden, sind keine finanzielle Auswirkungen auf die Nettoeinnahmen in Bezug auf die Mineralölsteuer zu erwarten.

5.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

5.3 Auswirkungen auf die (Volks-)Wirtschaft

Die Vorlage führt für die Wirtschaft grundsätzlich zu keinen neuen Rechten oder Pflichten gegenüber der geltenden MinöStV. Durch die optimierte Digitalisierung und die Vereinfachung der Prozesse für die Erhebung und Rückerstattung der Mineralölsteuer sollen schlussendlich Kosten auf Seiten der Wirtschaft reduziert werden. Diese sollen die einmalig getätigten Investitionskosten für eine modernisierte Erhebungssoftware grösstenteils auffangen.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Der E-MinöStV stützt sich auf das MinöStG, das seine Grundlage wiederum in Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e der Bundesverfassung (BV; SR *101*) hat. Die Vorlage ist demzufolge verfassungskonform.

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf internationale Verpflichtungen der Schweiz.

6.3 Erlassform

Mit der Vorlage erfolgt eine Anpassung auf Verordnungsstufe.

6.4 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Mit den geänderten Bestimmungen erfolgt keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen.

6.5 Datenschutz

Die Vorlage hat keinen Einfluss auf die Bestimmungen des Datenschutzes.